

Reglement

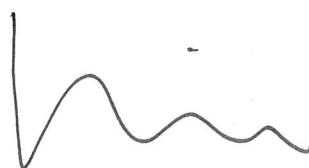
Spezialfinanzierung Energie- und Klimaberatung

Zweck	Art. 1 Die Spezialfinanzierung stellt Mittel der Energieberatung der Geschäftsleitung zur Verfügung und bezweckt die Finanzierung von Projekten im Bereich der Energie- und Klimaberatung.
Aufnung der Spezialfinanzierung	Art. 2 Ertragsüberschüsse nach Abschluss der Erfolgsrechnung der Regionalkonferenz Bern-Mittelland der Aufgabe 71 Energie.
Entnahmen aus der Spezialfinanzierung	Art. 3 Entnahmen aus der Spezialfinanzierung erfolgen auf Beschluss der Geschäftsleitung der Regionalkonferenz Bern-Mittelland.
Verzinsung	Art. 4 Der Bestand der Spezialfinanzierung wird nicht verzinst.
Inkrafttreten	Art. 5 Dieses Reglement tritt am 1. November 2024 in Kraft.

Genehmigt durch die Regionalversammlung vom 27. Juni 2024.



Michael Bürki
Präsident



Giuseppina Jarrobino
Geschäftsführerin